Concunia
Kompetenz, die bewegt.

STADT OCHTRUP

B e r i c h t

über die

Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Erstellungsauftrag	1
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	2
C.	Erläuterungen zum Gesamtabschluss	5
I.	Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	5
II.	Konsolidierungskreis	5
III.	Gesamtabschluss	6
IV.	Gesamtlagebericht	6
V.	Beteiligungsbericht	6
D.	Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	7

Anlagen

I Gesamtabschluss

1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016

2. Gesamtergebnisrechnung 2016

3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2016
   Anlage 1: Verbindlichkeitenspiegel
   Anlage 2: Kapitalflussrechnung nach DRS 2

II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Erstellungsauftrag

Wir wurden mit der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

Stadt Ochtrup,

im Folgenden auch Stadt oder Konzern genannt,

beauftragt.

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zum Ende des Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Ochtrup („Mutterunternehmen“) und
- Stadtwerke Ochtrup („Tochterunternehmen“).

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung wurden zugleich Plausibilitätsbeurteilungen durch uns vorgenommen. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an die Stadt Ochtrup.

Die Erstellung des Gesamtlageberichts und des Beteiligungsberichts waren nicht Gegenstand dieses Auftrags. Der Gesamtlagebericht sowie der Beteiligungsbericht lagen uns während der Erstellung nicht vor. Somit wurde der Gesamtlagebericht von uns keiner Plausibilitätsbeurteilung unterzogen. Des Weiteren wurde der Beteiligungsbericht im Rahmen der Erstellungsarbeiten von uns nicht ausgewertet.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand der Erstellung

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabschluss ergeben.

Die Erstellung des Gesamtlageberichts und des Beteiligungsberichts waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabschluss zu erstellen.

Neben der Erstellungstätigkeit haben wir die dem Gesamtabschluss zu Grunde liegenden Konsolidierungsbuchungen sowie die vorgelegten Unterlagen auf ihre Plausibilität hin beurteilt und uns einen Überblick über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem bezüglich des Gesamtabschlusses verschafft.

Art und Umfang der Erstellung

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Lagebericht und der Beteiligungsbericht lagen während unserer Arbeiten nicht vor.

Für die Stadtwerke Ochtrup haben wir Anpassungen hinsichtlich des Ansatzes sowie des Ausweises vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen. Änderungen bezüglich der Bewertung waren aus Wesentlichkeitsgründen und wegen Vorlage betriebsspezifischer Sachverhalte nicht notwendig.

Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 haben wir auftragsgemäß Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen vorgenommen. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wurden nicht vorgenommen.

Die Beurteilung der Plausibilität der dem Gesamtabschluss zu Grunde liegenden Unterlagen erfolgte durch:

- Auswertung des in den Gesamtabschluss einbezogenen Einzelabschlusses,
- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von zu konsolidierenden Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlussaussagen,
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen,
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Gesamtabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen und
- stichprobenartige Überprüfung der von der Stadt Ochtrup zu Teilbereichen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Der in die Vollkonsolidierung einzubeziehende Jahresabschluss der Stadtwerke Ochtrup wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 106 GO NRW bzw. § 322 HGB versehen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Überprüfung des Konsolidierungskreises,
- Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-Summenabschluss,
- Ertrags- und Aufwandskonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung sowie
- IT-technische Umsetzung.

Wir haben die Erstellung im Monat April 2019 in unserem Hause erledigt. Art und Umfang unserer Gesamtabschlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus hat uns der Kämmerer der Stadt in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabschlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

C. Erläuterungen zum Gesamtabschluss

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW von uns erstellt.

Der Gesamtabschluss basiert auskunftsgemäß auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss des einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichs in öffentlich-rechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Ochtrup (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden der Jahresabschluss des einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichs zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereich wurden bei der Erstellung des Gesamtabschlusses grundsätzlich einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach dem Entwurf der Gesamtabschlussrichtlinie beachtet.

Der Gesamtabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) und des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) erstellt und gegliedert worden.

II. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabschluss ist die Stadt Ochtrup als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabschluss die Stadtwerke Ochtrup im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen.

Die übrigen Beteiligungen der Stadt werden nicht einbezogen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

III. Gesamtabschluss

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, zum 31. Dezember 2016 ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt. Auf die Aufstellung eines Gesamtanlagenspiegels wurde verzichtet.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufzustellen, wobei die indirekte Methode angewendet wurde. Bei der Berechnung des Finanzmittelfonds werden die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie den erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach GemHVO werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

IV. Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht lag uns während der Erstellung des Gesamtabschlusses nicht vor.

V. Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht lag uns während der Erstellung des Gesamtabschlusses nicht vor.

D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Stadt Ochtrup:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabschluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – der Stadt Ochtrup für den Stichtag zum 31. Dezember 2016 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die geprüften Einzelabschlüsse, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7)“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie die Aufstellung des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Es sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage erstellten Gesamtabschlusses sprechen.

Ratingen, am 24. April 2019

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wiethölter
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Gesamtbilanz
Gesamtabschluss Stadt Ochtrup
zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

	Haushaltsjahr €	€	Vorjahr €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	367.239,63		398.569,92
		367.239,63	**398.569,92**
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	8.044.271,24		6.159.521,96
1.2.1.2 Ackerland	1.070.222,23		1.091.638,40
1.2.1.3 Wald, Forsten	753.964,84		754.410,12
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.250.900,13		3.321.900,13
	13.119.358,44		11.327.470,61
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.132.009,48		1.166.678,42
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	29.580.420,34		30.199.359,43
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	828.466,65		861.458,20
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	15.473.739,63		12.907.395,27
	47.014.636,10		45.134.891,32
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	13.721.454,34		13.718.830,14
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.570.667,57		1.488.540,16
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	15.414.100,08		14.793.991,76
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	47.160.437,82		47.872.413,14
1.2.3.5 Stromversorgungsanlagen	12.901.195,84		12.228.845,46
1.2.3.6 Gasversorgungsanlagen	5.369.811,29		5.108.150,37
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	11.705.752,49		11.888.790,00
1.2.3.8 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	96.793,46		100.754,41
	107.940.212,89		107.200.315,44
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1,53		33.979,24
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	38,00		39,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.323.856,78		2.907.416,89
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.713.674,68		2.458.556,43
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.114.679,32		5.771.265,89
		178.226.457,74	**174.833.934,82**
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Übrige Beteiligungen	251.469,92		259.045,70
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	209.532,88		185.763,66
1.3.3 Ausleihungen	57.020,00		57.020,00
		518.022,80	**501.829,36**
		179.111.720,17	**175.734.334,10**
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		**4.184.523,82**	**694.509,31**
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		**0,00**	**0,00**
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Forderungen	3.006.906,08		3.227.177,88
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	2.563.922,53		2.658.510,46
		5.570.828,61	**5.885.688,34**
2.3 Liquide Mittel		**554.783,03**	**3.792.445,74**
		10.310.135,46	**10.372.643,39**
3. Aktive Rechnungabgrenzung		**373.433,61**	**303.395,05**
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		**0,00**	**0,00**
		189.795.289,24	**186.410.372,54**

PASSIVA

	Haushaltsjahr €	€	Vorjahr €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	50.645.498,88		48.742.111,98
1.2 Ausgleichsrücklage	785.453,18		666.653,89
1.3 Gesamtjahresergebnis	270.658,81		720.089,94
		51.701.610,87	**50.128.855,81**
2. Sonderposten			
2.1 Sonderposten für Zuwendungen	55.847.925,38		57.341.768,51
2.2 Sonderposten für Beiträge	21.360.527,84		21.948.873,00
2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich	50.175,00		76.372,45
2.4 Sonstige Sonderposten	1.080.098,14		504.060,39
		78.338.726,36	**79.871.074,35**
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	7.986.850,00		8.083.437,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	579.117,77		555.459,77
3.4 Steuerrückstellungen	176.695,69		48.600,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	4.651.108,25		4.326.457,40
		13.393.771,71	**13.013.954,17**
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	32.520.065,27		31.256.017,22
4.2 Verbindlichkeiten aus Kredtiten zur Liquiditätssicherung	515.999,56		0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.908.621,17		3.787.622,13
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.352.461,09		638.021,83
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	2.041.472,70		2.183.346,56
4.7 Erhaltene Anzahlungen	5.489.863,23		5.004.565,04
		45.828.483,02	**42.869.572,78**
5. Passive Rechnungsabgrenzung		**532.697,28**	**526.915,43**
		189.795.289,24	**186.410.372,54**

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Ochtrup
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	25.036.949,15	23.061.970,38
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.391.069,35	6.247.976,69
3. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.589.419,06	24.515.437,55
4. Privatrechtliche Leistungsentgelte	967.190,02	727.862,72
5. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.112.605,97	2.358.848,48
6. Sonstige ordentliche Erträge	1.782.626,51	1.651.791,10
7. Aktivierte Eigenleistungen	295.075,46	200.713,29
8. Ordentliche Gesamterträge	62.174.935,52	58.764.600,21
9. Personalaufwendungen	10.307.757,77	9.608.527,32
10. Versorgungsaufwendungen	1.806.135,24	1.238.003,14
11. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.301.612,83	18.830.361,64
12. Bilanzielle Abschreibungen	5.936.923,09	5.859.465,26
13. Transferaufwendungen	20.016.325,77	17.960.455,99
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.367.904,51	3.405.102,91
15. Ordentliche Gesamtaufwendungen	60.736.659,21	56.901.916,26
16. Ordentliches Gesamtergebnis	**1.438.276,31**	**1.862.683,95**
17. Finanzerträge	19.591,98	121.678,51
18. Finanzaufwendungen	1.187.209,48	1.264.272,52
19. Gesamtfinanzergebnis	**- 1.167.617,50**	**- 1.142.594,01**
20. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	**270.658,81**	**720.089,94**
21. Gesamtjahresergebnis	**270.658,81**	**720.089,94**

Stadt Ochtrup

Gesamtanhang

Inhaltsverzeichnis

			Seite
1.	Allgemeines		3
2.	Angaben zum Konsolidierungskreis		4
3.	Angaben zu den Konsolidierungsmethoden		6
	3.1	Kapitalkonsolidierung	6
	3.2	Schuldenkonsolidierung	6
	3.3	Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung	6
4.	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung		7
	4.1	Aktivseite der Bilanz	7
	4.2	Passivseite der Bilanz	8
	4.3	Gesamtergebnisrechnung	10
5.	Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen		11
6.	Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung		11
7.	Sonstige Angaben		12

1. Allgemeines

Die Stadt Ochtrup hat zum 1. Januar 2009 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist festgelegt, dass die Kommunen – erstmals zum 31. Dezember 2010 – einen Gesamtabschluss aufstellen müssen. Sofern sich die GemHVO NRW auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bezieht, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl I S. 1102), entsprechend Anwendung. Auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) wurden berücksichtigt.

Der Gesamtabschluss fasst die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammen, als handele es sich um ein einziges Unternehmen. Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet. Die Adressaten des Gesamtabschlusses sollen anhand dieser Information beurteilen können, ob die Kommune einschließlich ihrer Betriebe in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs sollen auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

Nach § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 49 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. § 47 GemHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitenspiegel beizufügen.

Das Geschäftsjahr für den Konzern „Stadt Ochtrup“ und die konsolidierten Einheiten entspricht dem Kalenderjahr. Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW.

2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Ochtrup, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Ochtrup insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Ochtrup und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Ochtrup gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Die Stadt Ochtrup ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt:

Beteiligung	**Anteil Stadt**	**Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2016**
Stadtwerke Ochtrup	100,00 %	13.136.080,98 €
Volkshochschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen	36,36 %	32.809,79 €
Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen	36,36 %	1.451,12 €
Bauverein Ochtrup eV	-	54.860,00 €
Bürgergenossenschaft Welbergen eG	-	2.000,00
Verbundsparkasse Emsdetten-Ochtrup	-	1,00 €
Volksbank Ochtrup-Laer eG	-	160,00 €
Zweckverband EUREGIO	-	1,00 €
Windenergiegemeinschaft	10,00 %	4.500,00 €
SLO GmbH & Co. KG	9,68 %	49.423,22 €
Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation Verwaltungs GmbH	20,00 %	6.803,49 €

Beteiligung	Anteil Stadt	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2016
Stadtwerke Westmünsterland Energiekooperation GmbH & Co. KG	20,00 %	156.480,30 €

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis in § 50 GemHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Stadt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht.

Unter dieser Prämisse sind die Stadtwerke Ochtrup, der Volkshochschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen und der Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen einzubeziehen. Um nun einschätzen zu können, ob dieser verselbstständigte Aufgabenbereich sowohl an sich als auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtlage der Stadt im Sinne des § 116 Abs. 3 GO NRW ist, wurden folgende Verhältnisse zur Analyse herangezogen:

- Anlagevermögen des einzelnen Unternehmens/Anlagevermögen aus der Summenbilanz,
- Bilanzsumme des einzelnen Unternehmens/Bilanzsumme aus der Summenbilanz,
- Fremdkapital des einzelnen Unternehmens/Fremdkapital aus der Summenbilanz,
- Summe der Erträge des einzelnen Unternehmens/Summe der Erträge aus der Summenergebnisrechnung und
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens/Summe der Aufwendungen aus der Summenergebnisrechnung.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit werden in der Literatur Schwellenwerte zwischen 3 % und 5 % genannt. Unter Berücksichtigung dieser Werte ergibt sich, dass bis auf die Stadtwerke Ochtrup alle vorgenannten verselbstständigten Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Ochtrup sind. Im Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss verbleiben demnach nur die Stadtwerke Ochtrup. Gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW wird der verselbstständigte Aufgabenbereich nach §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert.

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungen der Stadt Ochtrup sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabschluss einbezogenen kommunalen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen, welcher dem Gesamtabschluss beigefügt ist.

3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

3.1 Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Stadt am voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereich im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Die Stadt Ochtrup hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 die Stadwerke Ochtrup mit einem Betrag von € 10.890.082,76 bewertet. Im Jahr 2016 erfolgte eine Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes um € 2.245.998,22 auf € 13.136.080,98.

Darüber hinaus konnten die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte beibehalten werden. Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB (Buchwertmethode). Gewinne oder Verluste der verselbstständigten Aufgabenbereiche nach dem kommunalen Eröffnungsbilanzstichtag stellen grundsätzlich Veränderungen des Konzerneigenkapitals dar.

3.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen und der Erträge im Konsolidierungskreis durchgeführt.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher verzichtet.

4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden / Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Stadt“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit des einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereichs als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

4.1 Aktivseite der Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, nach § 35 GemHVO NRW gemäß ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Ochtrup, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens des verselbstständigten Aufgabenbereichs werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW abgeschrieben, demnach richtet sich die Nutzungsdauer ebenfalls nach den ortsüblichen Verhältnissen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 410,00 Euro netto werden nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Im Bereich der Stadtwerke Ochtrup erfolgt die Abschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 1.000,00 € über die Sammelposten, welche gleichmäßig mit jährlich 20 % abgeschrieben werden.

Die Bewertung des Finanzanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. zu niedrigeren beizulegenden Zeitwerten.

Vorräte werden grundsätzlich in Höhe der letzten Einkaufspreise bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu dem Grundstückswert, der dem Verkaufspreis entspricht, sofern dieser niedriger als der Kaufpreis ist.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Stadt Ochtrup sind zum Nominalwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die liquiden Mitteln werden mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4.2 Passivseite der Bilanz

Beim Eigenkapital werden unter der Position der Allgemeinen Rücklage unter anderem das gezeichnete Kapital sowie die Kapital- u. Gewinnrücklagen und die Gewinn- u. Verlustvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2009 zusammengefasst.

Als Gesamtjahresergebnis des „Konzerns Stadt Ochtrup“ wird ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von € 270.658,81 ausgewiesen.

Investiv genutzte Sonderposten für Zuwendungen werden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als sonstige Verbindlichkeit passiviert. Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst.

Sonderposten für Beiträge im Bereich des kommunalen Einzelabschlusses werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für Beiträge im Bereich der Stadtwerke, welche bis zum 31. Dezember 2002 gebildet wurden, werden jährlich mit 5% ertragswirksam aufgelöst. Baukostenzuschüsse im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2005 wurden unmittelbar mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten saldiert. Ab dem 1. Januar 2006 werden die Baukostenzuschüsse entsprechend den Nutzungsdauern der Anlagengüter aufgelöst.

Sonderposten für den Gebührenausgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 3 KAG NRW) der Gebührenhaushalte. Zum 31. Dezember 2016 werden Kostenüberdeckungen im Bereich der Abfallbeseitigung in Höhe von insgesamt € 50.175 ausgewiesen.

Pensions- und Beihilferückstellungen werden unter Anwendung des Teilwertverfahrens nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungszins von 5 % angesetzt. Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Sie werden für 9 aktive Beamte und 11 Versorgungsempfänger gebildet.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinst.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 sind dem Gesamtverbindlichkeitenspiegel, der als Anlage 3.2 dem Anhang beigefügt ist, zu entnehmen.

Als passive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Einzahlungen ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4.3 Gesamtergebnisrechnung

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW im Gesamtabschluss erfasst.

	SO	SWO	Summen-abschluss	Gesamt-abschluss	Konsolidierung
	T€	T€	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	25.342	0	25.342	25.037	- 305
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.391	0	4.391	4.391	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.360	23.122	26.483	25.589	- 893
Privatrechtliche Leistungsentgelte	568	853	1.421	967	- 454
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.141	0	4.141	4.113	- 29
Sonstige ordentliche Erträge	2.453	215	2.668	1.783	- 885
Aktivierte Eigenleistungen	0	295	295	295	0
Ordentliche Erträge	40.255	24.485	64.740	62.175	- 2.565

	SO	SWO	Summen-abschluss	Gesamt-abschluss	Konsolidierung
	T€	T€	T€	T€	T€
Personalaufwendungen	7.622	2.686	10.308	10.308	0
Versorgungsaufwendungen	565	1.241	1.806	1.806	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.520	13.126	19.647	18.302	- 1.345
Bilanzielle Abschreibungen	3.578	2.358	5.937	5.937	0
Transferaufwendungen	20.016	0	20.016	20.016	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.638	3.097	5.735	4.368	- 1.367
Ordentliche Gesamtaufwendungen	40.940	22.509	63.449	60.737	- 2.712
Ordentliches Gesamtergebnis	- 684	1.975	+ 1.291	+ 1.438	+ 147
Finanzerträge	487	13	500	20	- 480
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	174	1.014	1.189	1.187	- 1
Gesamtfinanzergebnis	313	- 1.002	- 689	- 1.168	- 479
Gesamtjahresergebnis	- 372	974	+ 602	+ 271	- 332

5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen

Die Stadt Ochtrup hat die nachfolgenden vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss vorgeschlagenen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewendet:

5.1 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 1 und 3 GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB.

5.2 Verzicht auf Umgliederung von Umsatzsteuerdifferenzen

Zwischen der Kommune und den voll zu konsolidierenden Betrieben bestehen üblicherweise umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen.

Von den voll zu konsolidierenden Betrieben wird der Nettoerlös als Ertrag gemeldet. Da die Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung abzuführen ist, stellt diese für den voll zu konsolidierenden Betrieb einen durchlaufenden Posten dar. Von der nicht vorsteuerabzugsfähigen Kommune bzw. den nicht vorsteuerabzugsfähigen Betrieben wird der Bruttobetrag als Aufwand gebucht. Die auf die Leistungsbeziehung zurückzuführen-den Beträge werden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerech-net. Es entsteht eine Aufrechnungsdifferenz in Höhe der Umsatzsteuer, die im Aufwand der Stadt stehen bleiben.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB

6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns Stadt“, das heißt der Stadt selbst sowie des voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichs, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem „Konzern Stadt“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem „Konzern Stadt“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- sowie Festgeldkonten und schließlich unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr sowie evtl. jederzeit fällige

Bankverbindlichkeiten, die derzeit allerdings nicht bestehen. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt.

Weiteren Erläuterungen über wesentlichen Posten der Kapitalflussrechnung sind dem Lagebericht zu entnehmen.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

7. Sonstige Angaben

Die Stadt Ochtrup hat in den Jahren vor dem Bilanzstichtag keine Bürgschaften übernommen. Es ergeben sich keine sonstigen finanzielle Verpflichtungen.

Ochtrup, den 24. April 2019

Aufgestellt:

Kämmerer
Roland Frenkert

Bestätigt:

Bürgermeister
Kai Hutzenlaub

I nach DRS 2 (Mindestgliederung)

			Ergebnis Geschäftsjahr €	Vorjahres-ergebnis €
1.		Ordentliches Ergebnis	270.658,81	720.089,94
2.	+/–	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 5.926.945,05	+ 5.859.465,26
3.	+/–	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 379.817,54	+ 692.376,99
4.	–/+	Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	-2.186.335,40	-2.124.161,19
5.	–/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 1.173.167,83	+ 101.324,25
6.	–/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 3.245.193,34	+ 1.201.061,28
7.	+/–	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 1.184.644,48	- 3.978.834,10
8.	=	**Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	**3.503.704,97**	**2.471.322,43**
9.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 1.142.115,60	+ 1.802.203,41
10.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 11.223.085,02	- 6.918.355,67
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	+ 931,89	+ 24.485,04
12.	–	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 86.193,52	- 135.788,35
13.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+ 10.576,78	0,00
14.	–	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 26.770,22	- 21.368,50
15.	+	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie die sonstigen Sonderposten	+ 1.661.009,20	+ 2.884.787,42
16.	=	**Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit**	**- 8.521.415,29**	**- 2.364.036,65**
17.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+ 3.215.999,56	+ 3.000.000,00
18.	–	Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 1.435.951,95	- 1.194.203,13
19.	=	**Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit**	**1.780.047,61**	**1.805.796,87**
20.	=	**Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds**	**- 3.237.662,71**	**1.913.082,65**
21.	+/–	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 3.792.445,74	+ 1.879.363,09
22.	=	**Finanzmittelfonds am Ende der Periode**	**554.783,03**	**3.792.445,74**

Verbindlichkeitenspiegel

Stichtag: 31.12.2016

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2016 €	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2015 €
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
	1	2	3	4	5
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	32.520.065,27	1.310.432,69	5.352.550,00	25.857.082,58	31.256.017,22
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	515.999,56	515.999,56	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.908.621,17	3.908.621,17	0,00	0,00	3.787.622,13
4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.352.461,09	1.352.461,09	0,00	0,00	638.021,83
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.041.472,70	2.041.472,70	0,00	0,00	2.183.346,56
6. Erhaltene Anzahlungen	5.489.863,23	5.489.863,23	0,00	0,00	5.004.565,04
Summe aller Verbindlichkeiten	45.828.483,02	14.618.850,44	5.352.550,00	25.857.082,58	42.869.572,78

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.